Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

33. Stück, 12.01.1908

Gesethblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVI. Band. (Ausgegeben ben 12. Januar 1908.) 33. Stück.

Inhalt:

- A. 65. Gesetz für das Großherzogtum vom 24. Dezember 1907 über die Vorbedingungen zur Anstellung im höheren Forst= schutzbienste.
- M. 66. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 24. Dezember 1907, betreffend die Prüfung für den höheren Forstschutzbienst.
- NA 67. Geset vom 4. Januar 1908, betreffend Abänderung des Artifels 6 Absah 6 Ziffer 1 und des Artifels 21 Absah 1 des Gesehes für das Herzogtum Oldenburg vom 25. Januar 1900, betreffend die Errichtung einer Landwirtschaftskammer.

№. 65.

Gesetz für das Großherzogtum über die Vorbedingungen zur Ansftellung im höheren Forstschutztienste.

Oldenburg, den 24. Dezember 1907.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr- von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verfünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg, was folgt:



§ 1.

Wer in einem anderen deutschen Bundesstaate die Befähigung zum höheren Fortschutzlienst erlangt hat, kann auch im Großherzogtum im höheren Fortschutzbienst angestellt werden.

\$ 2.

Wer die Befähigung zur Anstellung als Forstverwalstungsbeamter besitzt, kann auch im höheren Forstschutzbienst angestellt werden.

§ 3.

Die Befähigung zur Anstellung im höheren Forstschutzdienste des Großherzogtums wird durch vorschrifts= mäßige forsttechnische Ausbildung und das Bestehen zweier Brüfungen erworben.

§ 4.

Die Vorschriften über die forsttechnische Ausbildung werden vom Staatsministerium, Departement der Finanzen, erlassen. Sie sollen sich mit den jeweilig im Königreich Preußen geltenden Vorschriften möglichst in Übereinstimsmung halten.

Max = § 5. 2 as and granded

Die erste Prüfung (Jägerprüfung) wird vor der zuftändigen Königlich Preußischen Prüfungsbehörde abgelegt.

§ 6.

Die zweite Prüfung (Försterprüfung) geschieht:

1. für das Herzogtum Oldenburg durch eine beim Staatsministerium, Departement der Finanzen, als besondere Abteilung gebildete Prüfungsbehörde, bestehend

- a) aus einem ber vortragenden Räte des Staatsminis fteriums als Borfigenden,
- b) aus zwei Forstverwaltungsbeamten;
- 2. für die Fürstentümer Lübeck und Birkenfeld durch eine bei den Regierungen gebildete Prüfungsbehörde, bes stehend
 - a) aus einem der ordentlichen Mitglieder der Regierung als Vorsitzenden,
 - b) aus zwei Forstverwaltungsbeamten.

Für den Fall der Verhinderung eines der ständigen Mitglieder kann der Vorsitzende einen anderen Forstwers waltungsbeamten zuziehen.

\$ 7.

Zweck der Prüfung ist, festzustellen, ob der Prüfling die Eigenschaften, Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt, die von einem Förster verlangt werden müssen.

\$ 8.

Nach dem Ausfalle der Prüfung wird dem Prüfling entweder das Zeugnis erteilt, daß er die Prüfung bestanden habe, oder es wird ihm eröffnet, daß er die Prüfung nicht bestanden habe.

9.

Die Prüfung kann nur einmal, und nur bei berselben Prüfungsbehörde wiederholt werden.

§ 10.

Die näheren Vorschriften über die Abhaltung der Prüfungen werden vom Staatsministerium, Departement der Finanzen, getroffen.



§ 11. 4 10 month and (a)

Die Gesetze für das Großherzogtum vom 18. April 1864, betreffend die Prüfung für den Forstdienst, und vom 16. März 1889, betreffend die Abänderung dieses Gesetzes, werden aufgehoben, soweit sie Vorschriften über den Forstsichutzbienst enthalten.

Urfundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Olbenburg, ben 24. Dezember 1907.

(Siegel.)

Friedrich August.

Ruhstrat.

Dr. Sillmer.

Nº. 66.

Bekanntmachung bes Staatsministeriums, betreffend die Prufung für ben höheren Forftschutzbienft.

Oldenburg, ben 24. Dezember 1907.

An die Stelle der Vorschriften der Ministerialbekannt= machung vom 16. März 1889, betreffend die Prüfung für den höheren Forstschutzdienst, treten folgende Vorschriften:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die Befähigung zur Anstellung im höheren Forstschutz= bienste des Großherzogtums wird erworben durch vorschrifts= mäßige forsttechnische Ausbildung und ift nachzuweisen durch das Bestehen zweier Prüfungen (§§ 9 und 17 ff.).

Die forsttechnische Ausbildung erfolgt durch:

- 1. Unterweifung während der praftischen Lehrzeit (§ 4),
- 2. einjährigen Besuch einer Königlich Preußischen Forst= lehrlingsschule (§ 9),
- 3. Forstunterricht beim Jägerbataillon (§ 16).

II. Die Lehrzeit.

§ 2.

Eintritt in die Lehre und ihre Dauer.

- 1. Die Laufbahn für den Forstschutzbienst beginnt mit einer mindestens einjährigen praktischen Lehrzeit. Der Einstritt in die Lehre darf nicht vor Beginn des 16. Lebenssjahres und muß spätestens am 1. Oktober des Kalendersjahres erfolgen, in dem der Bewerber das 18. oder, wenn er die Berechtigung zum einjährigsfreiwilligen Militärdienst erworben hat, das 20. Lebensjahr vollendet.
- 2. Der Bewerber hat sich drei Monate vor dem besabsichtigten Beginn der Forstlehre,

falls er im Herzogtum Oldenburg in die Lehre treten will, beim Staatsministerium, Departement der Fisnanzen,

falls er im Fürstentum Lübeck oder auf den in Holstein belegenen Großherzoglichen Gütern in die Lehre treten will, bei der Regierung zu Eutin,

falls er im Fürstentum Birkenfeld in die Lehre treten will, bei der Regierung zu Birkenfeld schriftlich anzumelden und dabei vorzulegen:

- a) das Geburtszeugnis,
- b) ein Unbescholtenheitszeugnis der Polizeibehörde seines Wohnorts,

- ein Zeugnis eines Oberstabs= oder Stabsarztes, daß er frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehm= baren Anlagen zu chronischen Krankheiten ist, ein scharfes Auge mit deutlichem Unterscheidungsvermögen für sämtliche Farben, gutes Gehör, sehlerfreie Sprache hat und eine Körperbeschaffenheit besitzt, die kein Bedenken gegen die künstige Tauglichkeit zum Milistärdienst begründet,
 - d) Zehrer über seine Schulbildung, insbesondere darüber, daß er bis zur gegenwärtigen Meldung einen stetigen Schulunterricht genoffen oder seit dem Abgang von der Schule seine Fortbildung ununterbrochen bestrieben hat,
 - Θ) einen felbstgeschriebenen Lebenslauf.
- 3. Der Bewerber wird hinsichtlich seiner Schulbildung zum Eintritt in die Lehre ohne weiteres als geeignet ers achtet:
 - a) wenn er das Zeugnis der wiffenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst erworben,
 - b) wenn er durch den Besuch einer höheren Schule (Shmnasium, Proghmnasium, Realzhmnasium, Realshmnasium, Realshmnasium, Realschule, Realschule, höhere Bürgerschule) die Reife für die Tertia (bezw. an höheren Bürgerschulen für die dritte Klasse) ersreicht hat.
- 4. Genügt der Bewerber den Bedingungen zu a und b nicht, so hat er sich einer besonderen Prüfung in den Schulstenntnissen zu unterziehen.
- 5. Ist eine Prüfung nicht erforderlich, so benachrichtigen die obengenannten Behörden den Bewerber davon, daß er die Befähigung zum Eintritt in die Forstlehre nach Maßgabe dieser Ministerialbekanntmachung nachgewiesen hat.

Die Regierungen haben eine Abschrift dieser Benachrichtigung an das Staatsministerium, Departement der Finanzen, einszusenden. Wird eine Prüfung nötig, so wird sie von dem Forstmeister der betr. Provinz vorgenommen, welcher geseignetenfalls einen Oberförster mit deren Ausführung besauftragen kann.

- 6. Die Prüfung soll feststellen, ob der Bewerber bestähigt ift, Gedrucktes und Geschriebenes geläufig richtig zu lesen, seine Gedanken über eine einfache Aufgabe in einem kurzen Aufsatze verständlich und ohne erhebliche Fehler in der Rechtschreibung mit gut leserlicher Handschrift niederzusschreiben und in den vier Spezies, sowie in der Regel de tri mit benannten und unbenannten Zahlen, ferner mit einsfachen und Dezimalbrüchen geläufig und richtig zu rechnen.
- 7. Ift das Ergebnis genügend, so wird dem Bewerber die vorgedachte Benachrichtigung (Ziffer 5) erteilt.
- 8. Ist das Ergebnis nicht genügend, so teilt der Forstmeister dem Bewerber dies schriftlich mit. Die Meldung zur Wiederholung der Prüfung kann nach Ablauf von neun Monaten erfolgen, wenn nach Maßgabe des Alters des Bewerbers die Zulassung zur Forstlehre dann noch statthaft ist.

§ 3.

Wahl des Lehrherrn.

1. Die praktische Lehrzeit kann, insoweit sie länger als ein Jahr dauert, bei jedem vom Forstmeister des Bezirks zur Annahme eines Lehrlings ermächtigten, im praktischen Forstdienste des Staates oder im Großherzoglichen Privatbienste (auf den in Holstein belegenen Großherzoglichen Gütern) angestellten Forstbeamten zurückgelegt, muß aber während des letzten Jahres vor Eintritt in die Forstlehrslingsschule (§ 8) bei einem staatlichen oder Großherzoglichen Oberförster zugebracht werden.

2. Jeder Forftbeamte, der einen Lehrling annehmen will, hat die schriftliche Annahme-Genehmigung für jeden einzelnen Fall bei bem vorgesetten Forstmeifter einzuholen. Dem Antrage sind die im § 2,2 unter a bis e erwähnten Schriftstücke und die in § 2 Abs. 5 und 7 vorgeschriebene Benachrichtigung beizufügen.

3. Im Versagungsfalle ift die Berufung an das Staatsministerium, Departement ber Finangen, statthaft,

beffen Entscheidung endgültig ift.

3wed ber praftischen Lehrzeit.

Zweck der praktischen Lehrzeit ift, daß der Lehrling fich durch lebendige Anschauung und praktische Ubung mit dem Walde und den beim Forstbetriebe vorkommenden Ur= beiten befannt macht, insbesondere an ben Forstkultur= arbeiten, der Baldpflege, den Arbeiten in den Solgichlagen, am Forftschute und an der waidmännischen Ausübung ber Sagd sich fleißig beteiligt, die einheimischen Bäume und die wichtigften Sträucher, die Lebensweise ber Jagdtiere und der sonstigen für den Wald wichtigen Tiere, namentlich auch der nütlichen und schädlichen Bogel und Insetten fennen lernt, in den schriftlichen und Rechnungsarbeiten im Bureau der Oberförsterei fich ausbildet, einfache Bermeffungs= und Nivellierungsarbeiten ausführen hilft und mit ben Gesetzen und Verordnungen über Forstdiebstahl, Forst= und Jagdpolizei und Handhabung bes Forst= und Jagdschutzes sich bekannt macht.

§ 5.

Pflichten des Lehrherrn und des betreffenden Forftmeifters.

1. Eine dem Zwecke der Lehrzeit entsprechende forg= fältige und gründliche Unleitung, Unterweifung und Beschäftigung der Lehrlinge gehört zu den wichtigsten Dienstsobliegenheiten der Forstbeamten. Die Lehrzeit soll insebesondere dazu dienen, die sittliche Erziehung des Lehrlings, namentlich durch gutes Beispiel des Lehrherrn, zu fördern, ihn an Gehorsam, Pünktlichseit, Ausdauer und das Erstragen förperlicher Anstrengungen zu gewöhnen und Lust und Liebe für den Wald und für seinen fünstigen Beruf in ihm zu wecken.

2. Über die Ausbildung und Führung der von den untergebenen Forstbeamten angenommenen Lehrlinge hat der Oberförster besondere Aufsicht zu führen. Zu diesem Zwecke steht es ihm zu, über die Art der Beschäftigung der in seinem Verwaltungsbezirke sich aufhaltenden Lehrlinge Bestimmung zu treffen, und ihnen unmittelbar Anweisungen

und Auftrage zu erteilen.

3. Der Forstmeister ist verpflichtet, nicht nur von dem Gange der Fortbildung sämtlicher Lehrlinge seines Bezirks Kenntnis zu nehmen, sondern auch am Schlusse der Lehrzeit erforderlichenfalls durch eine Prüfung sich über den Grad der Ausbildung, die der Lehrling erlangt hat, ein Urteil zu verschaffen; er kann zu diesem Zwecke den Lehrsling an einen geeignet gelegenen Prüfungsort berufen.

4. Zeigt sich ein Lehrling wegen unsittlicher Führung, Ungehorsam, Unzuverlässigkeit oder nach seiner körperlichen Beschaffenheit oder aus sonst einem Grunde ungeeignet für den Forstdienst, so hat der Lehrherr ihn aus der Lehre zu entlassen.

5. Auch gegen den Willen des Lehrherrn kann die Entlassung sowohl durch den Forstmeister, als auch durch das Staatsministerium, Departement der Finanzen, oder die Regierungen angeordnet werden.

§ 6.

Unmeldung der Lehrlinge gur Forftlehrlingsichule.

1. In ber Zeit vom 1. bis 5. Juni bes Jahres, in



welchem der Lehrling bis zum 1. Oftober seine praktische Lehrzeit vollendet haben wird, hat der Lehrherr das Nastionale des Lehrlings nach vorgeschriebenem Muster an den zuständigen Forstweister einzureichen. In dem Nationale ist anzugeben, welcher Forstlehrlingsschule der Lehrling in erster Linie und, da die Berücksichtigung dieses Wunsches möglicherweise nicht stattfinden kann, in zweiter Linie zusgewiesen werden möchte.

2. Der Forstmeister hat die bei ihm eingehenden Rationale mit der Bescheinigung zu versehen, daß die vorschrifts= mäßige praftische Lehrzeit bes Lehrlings bis zum 1. Oftober d. 38. beendet fein wird, und bis späteftens 25. Juni jedes Jahres bem Staatsminifterium, Departement ber Finangen, einzureichen. Dieses übersendet die bei ihm eingegangenen Nationale dem Königlich Prengischen Minifter für Landwirtschaft, Domänen und Forften. Der Minister verteilt die Lehrlinge auf die Forftlehrlingsschulen, vermerkt seine Entscheidung auf dem Nationale, stellt diese bis spätestens 1. Auguft den Leitern der Forftlehrlingsschulen zu und gibt zugleich bem Staatsministerium, Departement ber Finangen, befannt, welcher Forstlehrlingsschule ber Lehrling überwiesen ift. Das Staatsministerium fest von diefer Entscheidung, durch Bermittelung des zuständigen Forstmeifters, den Lehr= herrn in Renntnis, ber für das rechtzeitige Gintreffen bes Lehrlings auf der Forstlehrlingsschule Sorge zu tragen hat.

3. In der Zeit vom 1. bis 5. September desselben Jahres hat sich der Lehrherr über die Leistung des Lehrslings während der ganzen praktischen Lehrzeit zu äußern und diese nach vorgeschriebenem Muster ausgestellte Äußerung nebst der Benachrichtigung über die Befähigung zum Eintritt in die Lehre (§ 2), dem militärärztlichen Zeugnis (§ 2 Abs. 2 e) und der Annahmegenehmigung (§ 3) dem Forstmeister des Bezirks einzureichen. Dieser hat die Äußerung auf Grund des von ihm über den Lehrling erlangten Urteils (§ 5) mit einem Vermerk darüber zu versehen, ob

der Lehrling die Lehrzeit sachgemäß angewendet und eine hinreichende praktische Ausbildung erlangt hat, um zu der Erwartung zu berechtigen, er werde die forstliche Ausbildung mit genügendem Erfolge fortsehen können.

4. Bis zum 20. September hat der Forstmeister die Außerung nebst Anlagen dem Leiter der Forstlehrlingsschule zuzustellen, der für jeden Lehrling Personalakten anlegt.

§ 7.

Aufnahme auf ber Forftlehrlingsichule.

Die Aufnahme der Lehrlinge in die Forstlehrlingsschule erfolgt am 1. Oktober. Aufnahmefähig sind nur
solche Lehrlinge, die spätestens im Oktober des Aufnahmejahres das 17. Lebensjahr vollenden, andererseits ist die Aufnahme nicht mehr zulässig nach dem 1. Oktober des Jahres, in dem der Lehrling das 20., oder wenn er die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst erworben hat, das 21. Lebensjahr vollendet.

§ 8.

Unterricht auf der Forstlehrlingsschule und Jägerprüfung.

- 1. Die Ausbildung der Lehrlinge auf der Forstlehrslingsschule dauert im allgemeinen ein Jahr. Zeigt sich ein Lehrling wegen unsittlicher Führung, Ungehorsam, Unzubersläffigkeit oder nach seiner körperlichen Beschaffenheit oder aus sonst einem Grunde ungeeignet für den Forstdienst, so ist er aus der Forstlehre zu entlassen.
- 2. Im Monat September haben sich die Zöglinge der Forstlehrlingsschule der Jägerprüfung zu unterwerfen.



\$ 9.

Für die Ausführung der Prüfung, die Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfungen, sowie die Anmeldung der auf den Forstlehrlingsschulen befindlichen Lehrlinge zum Militärdienst und ihre ärztliche Untersuchung gelten, soweit zutreffend, die hierunter abgedruckten Bestimmungen über Vorbereitung und Anstellung im Königlich Preußischen Forstschutzbienst vom 1. Oktober 1905 §§ 10 bis 12 auch für die oldenburgischen Forstlehrlinge.

§ 10.

"Ausführung ber Brüfung.

- 1. Die Prüfung soll feststellen, welche allgemeine Bildung in Beziehung auf Lesen, Schreiben, Rechnen, Botanik, Zoologie, Naturlehre und Abfassung kurzer Aufstäte die Lehrlinge besitzen, welchen Grad von Vorbildung in Bezug auf Waldbau, Forstschutz, Forstbenutzung, Jagd und welches Maß von Kenntnissen in Beziehung auf die Forstbiebstahls-, Forstpolizei- und Jagdgesetzgebung, soziale Gesetzgebung, sowie auf die Vorschriften der Försterdiensteinstruktion sie sich angeeignet haben.
- 2. Für jede Forstlehrlingsschule wird vom Oberstandforstmeister ein Prüfungsausschuß ernannt, der nach den bestehenden Prüfungsvorschriften die Lehrlinge teils im Jimmer schriftlich und mündlich, teils im Walde zu prüfen und das Ergebnis der Prüfung unter Benutzung der Beurteilung: sehr gut gut genügend festzustellen hat. Über das Ergebnis der Prüfung sind Besscheide auszustellen.
- 3. Wiederholung der Prüfung ist nur einmal und nur unter der Voraussetzung gestattet, daß der Prüfungs= ausschuß sie befürwortet und zugleich der Lehrling nach seinem Lebensalter (§ 14) zur Erdienung von Forstver=

forgungsansprüchen im Jägerkorps noch zugelassen werden kann. Der Forstlehrling kann in diesem Falle mit Genehmigung des Auratoriums der Forstlehrlingsschule ein zweites Jahr auf dieser bleiben, oder er hat die praktische Lehre beim bisherigen Lehrherrn fortzusetzen, der die Meldung zu der nächstjährigen Jägerprüfung bei dem Leiter derselben Forstlehrlingsschule bis zum 1. August des betreffenden Jahres unter Beifügung eines Führungszeugnisses zu vermitteln hat.

§ 11.

Feststellung des Gesamtergebniffes der Brüfungen.

- 1. Von dem Prüfungsausschusse wird dem Oberlandforstmeister und der Inspektion der Jäger und Schützen bis zum 20. September ein Verzeichnis eingereicht und zwar
 - a) der Forstlehrlinge, die die Prüfung bestanden haben,
 - b) der Forstlehrlinge, die sie nicht bestanden haben,
 - c) der Forftlehrlinge, die fich ohne ihr Verschulden der Prüfung nicht unterziehen konnten.
- 2. Forstlehrlinge, die die Prüfung bestanden haben, sind nach den Prüfungsergebnissen und bei gleichen Prüfungsergebnissen nach dem Lebensalter einzuordnen.
- 3. Der Oberlandforstmeister stellt aus den Prüfungsverzeichnissen aller Forstlehrlingsschulen nach Maßgabe der erlangten Beurteilung eine Gesamtrangliste auf und übergibt diese nebst den Bescheiden (§ 10) bis spätestens 1. Januar der Inspektion der Jäger und Schützen.
- 4. Die Bewerber für den Königlichen Forstverswaltungsdienst sind nachträglich unter der Annahme einer mit der Beurteilung "Sehr gut" abgeleisteten Prüfung

von der Inspektion der Jäger und Schützen in die Gessamtrangliste des Jahrgangs einzuordnen, dem sie nach Maßgabe ihres Eintritts beim Militär angehören.

5. Chenso sind die Lehrlinge, die die Jägerprüfung nach dem Sintritt in den Militärdienst abgelegt haben (§ 12), nach dem Prüfungsergebnis in die Gesamtrangsliste ihres Jahrganges einzuordnen.

§ 12.

Anmelbung der auf den Forstlehrlingsschulen bestindlichen Lehrlinge zum Militärdienst und ihre ärztliche Untersuchung.

1. Die Forftlehrlinge haben ihrer Militärpflicht im Jägerforps zu genügen. Bur Ginftellung gelangen nur folche Forstlehrlinge, die die Jägerprüfung auf der Forst= lehrlingsschule bestanden haben, jedoch fonnen auch die= jenigen Lehrlinge eingestellt werden, die fich ber Jägerprüfung infolge von Krankheit ober aus ähnlichem un= verschuldeten Anlaß nicht unterziehen fonnten. Solche Lehrlinge find bis jum 15. Auguft des folgenden Sahres unter Beifügung der Personalaften von der Inspettion ber Jäger und Schüten bem Oberlandforstmeifter zur Jägerprüfung namhaft zu machen, ber ber Inspektion Beit und Ort ber Prüfung für die einzelnen Lehrlinge mitteilt. Die Lehrlinge find zur Ablegung ber Jäger= prüfung zu beurlauben, beren Ergebnis der Dberland= forstmeister ber Inspektion ber Jäger und Schüten mitteilt. Um die Ginftellung herbeizuführen, hat der Leiter der Forftlehrlingsschule die ihm vom Minister für Land. wirtschaft, Domanen und Forften zugestellten Nationale ber Lehrlinge mit den entsprechenden Bufagen gu ber= feben und, gegebenenfalls mit dem Berechtigungsschein jum einjährig-freiwilligen Dienfte, bis fpateftens jum

- 1. Februar jedes Jahres der Inspektion der Jäger und Schüßen zu Berlin einzureichen. Diese veranlaßt darauf die Untersuchung der Lehrlinge durch die Ober-Ersatstommission. Außerdem hat der Leiter der Forstlehr-lingsschule den Lehrling in der Zeit vom 15. Januar dis 1. Februar bei der Ortsbehörde behufs Herbeiführung der Untersuchung durch die Ersatskommission anzumelden und seine Vorstellung bei dieser nach Maßgabe der öffentslich bekannt gemachten Sestellungstermine ohne weitere Aufforderung zu veranlassen.
- 2. Forstlehrlinge, die die Ersatz-Kommission als "zu schwach" bezeichnet, werden der Untersuchung durch die Ober-Ersatsommission gleichwohl unterworfen.
- 3. Bis zum 10. Oftober hat der Leiter der Forstslehrlingsschule die Personalasten des Lehrlings (§ 6 Absatz 4) dem Jäger-Bataillon zuzustellen, in das der Lehrling eintreten soll, und welches dem Leiter der Forstslehrlingsschule rechtzeitig von der Inspektion der Jäger und Schützen bezeichnet werden wird. Ist der Lehrling nicht für einstellungsfähig befunden, so sind die Personalsasten dem Leiter der Forstlehrlingsschule zurückzugeben.
- 4. Wird der Lehrling vom Militärdienste zurückgesstellt, so hat er nach Ablegung der Jägerprüfung die praktische Lehre fortzusezen. Seine Personalakten sind in diesem Falle dem Lehrherrn zu übergeben. Er kann von dem Regierungs- und Forstrat zwar zur Übernahme einer Beschäftigung im Forstdienste beurlaubt werden, verbleibt aber auch dann unter der Aufsicht des bissherigen Lehrherrn. Der Lehrherr hat das Nationale des zurückgestellten Lehrlings neu aufzustellen, die Außerung mit den entsprechenden Zusägen zu versehen und beide Schriftstücke in den nächsten Fahren so lange dem Resgierungs- und Forstrat einzureichen, dis der Lehrling entweder zur Einstellung beim Jägerkorps gelangt oder

eine anderweitige endgültige Entscheidung über sein Militärverhältnis erhält oder seines Alters wegen (§ 14) zur Erdienung von Forstversorgungsansprüchen im Jägersforps nicht mehr zugelassen werden kann.

5. Falls ein Lehrling seinen Aufenthaltsort versändert, nachdem das Nationale aufgestellt und bevor die Musterung von der Ober-Ersatstommission erfolgt ist, hat der Lehrherr den Ort und Kreis des neuen Aufenthalts unverzüglich der Inspektion der Jäger und Schützen ans zuzeigen."

§ 13.

Anmeldung der in der praktischen Lehrzeit stes henden Lehrlinge zum Militärdienst und ihre ärztliche Untersuchung.

Für die Anmeldung der Lehrlinge, die nach Ableistung der Jägerprüfung als nicht einstellungsfähig befunden sind und demgemäß die praktische Lehrzeit fortseten (§ 12 Abs. 4), zum Militärdienste gelten die Vorschriften des § 12 mit der Maßgabe, daß der Lehrherr in der Zeit vom 1. bis 5. Januar das Nationale, in der Zeit vom 1. bis 5. Ofstober die Äußerung nebst den übrigen Personalpapieren dem Forstmeister des Bezirks einzureichen hat, im übrigen aber diesem die Psslichten, die der Leiter der Forstlehrlingssschule hat, zufallen mit Ausnahme der Anmeldung des Lehrlings bei der Ortsbehörde behuss Untersuchung durch die Ersatsfommission, für welche der Lehrherr zu sorzegen hat.

III. Der Militärdienst und die sorstliche Fortbildung beim Jägerkorps.

§ 14.

Beitpunkt der Einstellung in den Militärdienst. Die Ginstellung der Lehrlinge in den Militärdienst

des Jägerkorps erfolgt in der Regel im Oktober. Es dürfen nur solche Lehrlinge eingestellt werden, die spätestens im Oktober des Einstellungsjahres das 18. Lebensjahr voll= enden. Andererseits ist die Einstellung nicht mehr zulässig nach dem allgemeinen Einstellungstermine des Kalender= jahres, in dem der Lehrling das 21., oder wenn er die Berechtigung zum einjährig=freiwilligen Militärdienst erwor= ben hat, das 22. Lebensjahr vollendet.

S 15. married &

Ginftellung in den Truppenteil.

Die zur Einstellung in den Militärdienst als tauglich befundenen Forstlehrlinge werden von der Inspektion der Jäger und Schützen den Jägerbataillonen zugeteilt und ershalten Gestellungsbefehle, denen sie pünktlich Folge zu leisten haben.

§ 16.

Forstlicher Unterricht beim Jägerbataillon.

Die gemäß § 15 eingestellten Jäger haben 3 Jahre, die Einjährig-Freiwilligen 1 Jahr bei der Fahne zu dienen und werden auch während des aktiven Militärdienstes durch forstlichen Unterricht im Zimmer und Unterweisung im Walde fortgebildet.

IV. Die Försterprüfung.

§ 17.

Bulaffung gur Prüfung.

Diejenigen Bewerber, welche die Jägerprüfung bes standen haben, sind berechtigt, nach Entlassung aus dem Jägerkorps sich zur Ablegung der Försterprüfung zu melben. Die Meldung hat unter Vorlegung eines Zeugnisses über ihre Führung während bes aftiven Militärdienstes und des Bescheides über das Ergebnis der Jägerprüfung bei der Prüfungsbehörde zu erfolgen.

§ 18.

Prüfungsbehörden.

Die Prüfung geschieht:

- 1. für das Herzogtum Oldenburg durch die beim Staatsministerium, Departement der Finanzen, als bestondere Abteilung gebildete Prüfungskommission, bestehend
 - a) aus einem der vortragenden Räte des Staats= ministeriums als Vorsitzenden,
 - b) aus zwei Forstverwaltungsbeamten.

Für den Fall der Verhinderung eines der ständigen Mitglieder kann der Vorsitzende einen anderen Forstberswaltungsbeamten zuziehen.

2. Für die Fürstentümer Lübeck und Birkenfeld burch die Regierungen, welche für jede Prüfung wenigstens einen zweiten Forstwerwaltungsbeamten hinzuzuziehen haben.

§ 19.

3weck der Prüfung.

Zweck der Prüfung ist, festzustellen, ob der Prüfling die Eigenschaften, Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt, die von einem Förster verlangt werden müssen.

§ 20.

Brüfungsverfahren.

1. Das Prüfungsverfahren beginnt damit, daß der Prüfling einem Oberförster zur Beschäftigung im praktischen Dienst auf die Dauer eines Jahres, während bessen er sich

aus eigenen Mitteln zu unterhalten hat, zugewiesen wird, mit der Aufgabe, über seine Beschäftigung in dieser Zeit ein Tagebuch zu führen. Der Oberförster hat die Leistunsgen des Prüflings sowohl beim Forstschutz als bei den Hauungen und Kulturen, sowie dessen gesamtes Verhalten sorgfältig zu beobachten und nach Ablauf des Jahres der Prüfungsbehörde eine eingehende Beurteilung der Prüsfungsbeschäftigung, unter Beifügung des vom Prüfling gesführten Tagebuchs, zu übersenden.

- 2. Die weitere Prüfung, die
- a) in der Mathematik, und zwar im Rechnen mit den vier Spezies, mit Brüchen und in der Regel de tri, in der Berechnung gradliniger Figuren und des Kreises, sowie in der Berechnung des kubischen Inshalts der rohen und verarbeiteten Holzsortimente;
- b) in der Botanif, soweit die deutschen Forstbäume, Sträucher und Stauden in Betracht kommen;
- c) im Waldbau:
- d) in der Forstbenutzung;
- e) im Forstschutz;
- f) in der Inseftenkunde über die schädlichsten Forstinseften;
- g) in der Jagdkunde zu erfolgen hat, geschieht:
- A) mittelst schriftlicher Beantwortung von 12 Fragen im beaufsichtigten Zimmer, ohne Unterbrechung und ohne literarische Hilfsmittel.

Der Arbeit ist vom Prüfling die schriftliche Versicherung auf Ehre und Gewissen hinzuzufügen, daß er die Fragen bloß aus dem Gedächtnis beantwortet und sich dabei keiner schriftlichen oder mündlichen Hülfe bedient habe.

B) Mittelft mündlicher Prüfung im Walde durch die dem Forstfach angehörigen Mitglieder der Prüfungsbehörde.



Diese Prüfung ist vorzugsweise dahin zu richten, daß erforscht wird, ob der Prüfling eine auf praktischer Übung beruhende Bekanntschaft mit den Waldgeschäften eines Försters sich erworben hat.

\$ 21

Ausfall der Prüfung und Wiederholung berfelben.

- 1. Nach dem Ausfalle der Prüfung wird dem Prüfsling entweder das Zeugnis erteilt, daß er die Prüfung bestanden habe, oder es wird ihm eröffnet, daß er die Prüstung nicht bestanden habe.
- 2. Die Prüfung kann nur einmal und nur bei derselben Prüfungsbehörde wiederholt werden. Der Prüfling hat zu diesem Zwecke zu beantragen, daß er zunächst abermals auf die Dauer eines Jahres einem Oberförster zu seiner ferneren praktischen Ausbildung zugewiesen werde.

V. Shluß- und Ubergangsbestimmungen.

§ 22.

1. Die vorstehenden Vorschriften treten mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Auf diesenigen Forstlehrlinge, welche vor diesem Tage die Forstlehre bereits angetreten haben, kommen jedoch die bisherigen Vorschriften mit folgender Abanderung zur Answendung.

Diejenigen Forstlehrlinge, die infolge der im Königreich Preußen getroffenen veränderten Einrichtung die Jägersprüfung nicht mehr beim Jägerbataillon ablegen fönnen, haben sich der Jägerprüfung am Schlusse der zweijährigen forstlichen Lehrzeit vor der im § 18 der vorstehenden Vorsichristen erwähnten Prüfungsbehörde zu unterwerfen.

Für diese Prüfung sind maßgebend, die im vorstehend abgedruckten § 10 der Kgl. Preußischen Bestimmungen über Vorbereitung und Anstellung im Königlichen Forstschuße dienst enthaltenen Vorschriften.

2. Anderungen dieser Bekanntmachung sowie die Genehmigung von Abweichungen von einzelnen Bestimmungen derselben in besonderen Fällen bleiben vorbehalten.

Olbenburg, den 24. Dezember 1907.

Staatsministerium,

Departement der Linangen.

Ruhstrat.

Dr. Sillmer.

№. 67.

Geset, betreffend Abanderung des Artikels 6 Absah 6 Ziffer 1 und des Artikels 21 Absah 1 des Gesehes sür das Herzogtum Oldenburg vom 25. Januar 1900, betreffend die Errichtung einer Landwirtschaftskammer.

Oldenburg, den 4. Januar 1908.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, was folgt:

Im Artikel 6 Absat 6 Ziffer 1 und im Artikel 21 Absat 1 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 25. Januar 1900, betreffend die Errichtung einer Land= wirtschaftskammer, werden die Worte "zur 5. Steuerstufe" gestrichen.

An ihre Stelle treten die Worte: "mit einem Einfommen von 450 M."

Urfundlich Unferer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Olbenburg, den 4. Januar 1908.

(Siegel.)

Friedrich Anguft.

Willich.

Beibler.